

Satzung der Stadt Lippstadt über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen Vom 9. Mai 1990

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV.NW. S. 362), und des § 47 Abs. 4 Nr. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 419/SGV.NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV.NW. S. 432), in seiner Sitzung am 23. April 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird bei der Änderung von Gebäuden durch Ausbau zur Schaffung zusätzlicher Wohnungen auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BauO NW verzichtet, soweit diese nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück möglich ist. Ablösebeträge nach der Satzung der Stadt Lippstadt über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages vom 28.05.1984 werden nicht erhoben. Satz 1 gilt nicht bei der wesentlichen Änderung von Gebäuden oder bei der wesentlichen Änderung ihrer Benutzung i.S. des § 47 Abs. 2 Satz 1 BauO NW.
- (2) Ausbau ist das Schaffen von Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschosses oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienen.
- (3) Absatz 1 gilt für Gebäude, die vor dem 31.12.1989 abschließend fertig gestellt werden (§ 77 Abs. 1 BauO NW).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Lippstadt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lippstadt über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 9. Mai 1990

gez. Klocke
Bürgermeister

Veröffentlicht am 16. Mai 1990